

Amtsgericht Haldensleben
Zweigstelle Wolmirstedt,
Postfach 1165
39321 Wolmirstedt
Geschäftsnummer
17 C 384/18

08.07.2018

K l a g e

Firma „DÜSTI's Computer-Shop“, Herr Horst-Gerhard Düsterhöft, Velpker Str. 11
39646 Oebisfelde-Weferlingen, OT Oebisfelde
Geschäftsnummer des Mahnbescheids 18-1398143-0-7 des Amtsgerichts Aschersleben

- Kläger -

Herr Wulffhard Peters, Gartenstraße 2, 39646 Oebisfelde-Weferlingen OT Oebisfelde

- Beklagter-

Ich, Horst-Gerhard Düsterhöft erhebe Klage und beantrage wie folgt zu erkennen:

In der Sache selbst wird beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger, den vom Amtsgericht Aschersleben mit Kostenrechnung vom 25.05.2018 zum Mahnbescheid Nr. 18-1398143-0-7 (Anlage 1) in Höhe von 1132,58 EUR nebst 5 Prozentpunkte über den Basiszinssatz von § 247 BGB seit 01.01.2018 zu zahlen.

Den Beklagten zu verurteilen, die an das Amtsgericht Aschersleben mit Schreiben vom 29.05.2018 (Anlage 3) geforderten Kosten für den Widerspruch des Beklagten in Höhe von 127,00 EUR nebst 5 Prozentpunkte über den Basiszinssatz von § 247 BGB seit 10.06.2018 zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger schloss am 30.04.2008 einen Mietvertrag mit dem Beklagten über Nutzung der Gewerberäume des Grundstücks Gardelegener Str. 9, 39646 Oebisfelde, Erdgeschoss links ab.

Der Kläger leistete laut Mietvertrag vom 30.04.2008 (Anlage 2) an den Beklagten eine Mietkaution gemäß § 550 b BGB in Höhe von zwei Kaltmieten in zwei Raten zu je 365,00€, **insgesamt 730,00€ zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietverhältnis mit der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft.**

Laut Mietvertrag vom 30.04.2008 (Anlage 2) sollte die Mietkaution auf ein Sparbuch eingezahlt und beim Beklagten (Vermieter) hinterlegt werden. Die Verzinsung sollte nach dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zinssatz von 3% effektiver Jahreszins erfolgen. Der Beklagte verpflichtete sich eine jährliche Zinsabrechnung zukommen zu lassen und auch den Nachweis zu erbringen, dass die Mietkaution nicht zweckentfremdet auf einem anderen Konto angelegt wurde.

1/17

In der Folge, bis zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses zum 31. Dezember 2017 durch den Kläger (Mieter) erhielt die Firma Horst-Gerhard Düsterhöft keine Informationen und auch keine Kontoauszüge über den Verbleib des Geldes.

Mit Hilfe des „Kautionsrechners“ (**Anlage 4**) auf „<https://www.prinz.law>“ konnte ich somit nur eine „fiktive Kautionsrechnung“ bis zum 30.04.2018 in Höhe von **807,06 EUR** berechnen.

Ich stelle den Antrag.

den Beklagten zu verurteilen, dem Gericht das Sparbuch vorzulegen, auf dass die von der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft hinterlegte Mietkaution (**Anlage 2**) eingezahlt wurde. Ich bitte um eine genaue Zinsberechnung, über die gesamte Zeit des Mietverhältnisses und die Mitteilung des genauen Betrages der Mietkaution zuzüglich Zins und Zinseszins effektiver Jahreszins von 3% auf das vom Beklagten im Mietvertrag angegebene Sparbuch.

Ich stelle den Antrag.

den Beklagten zu verurteilen, das besagte Sparbuch mit der hinterlegten Mietkaution dem Kläger auszuhändigen und ihn zu bevollmächtigen darüber zu verfügen.

II

Nach 27 Jahren Lehrertätigkeit entschloss ich mich 2008 mein Hobby, die Computertechnik und Elektronik zum Beruf zu machen. Ich gründete am 01. Juni 2008 im Alter von 54 Jahren mein eigenes Unternehmen „DÜSTI's Computer-Shop“.

Als Existenzgründer suchte ich ein Gewerbe Mietobjekt in Oebisfelde. Zu der Zeit bot die Firma Wulfhard Peters ein geeignetes Gewerbeobjekt in Oebisfelde, Gardelegener Str. 9 an. Der Vormieter betrieb ein Bistro, und entsprechend war es notwendig aufwendige Reinigungs- und Malerarbeiten durchzuführen, um die Gewerberäume meinen Kunden anbieten zu können.

Die Renovierung und Reinigung bezahlte ich von meinem Betriebsvermögen. Schätzungsweise 2000,00€ musste ich investieren, um mein Gewerbe in diesem Mietobjekt ausführen zu können. Der Vormieter ein Bistro hatte das Mietobjekt in einem üblen Zustand zurück gelassen.

In der gesamten Zeit des Mietverhältnisses vom **30.04.2008** bis **09.09.2017** wurde die fällige monatliche Mietzahlung von 500,00€ im Voraus für den Folgemonat auf das vom Vermieter im Mietvertrag (**Anlage 2**) angegebene Konto Konto Nr. 150495902 bei der Volksbank Helmstedt überwiesen.

Mit Schriftsatz vom 28.11.2013 (**Anlage 6 Blatt 2**) erhielt ich von Herrn Wulfhard Peters die Mitteilung, dass Frau Sandra Peters mit der Verwaltung des Mietobjektes betraut wurde. Die Kontoverbindung wurde geändert. Die neue IBAN lautete DE08271900820150495901.

Zu Beginn meiner Selbstständigkeit schien das Gewerbe-Mietobjekt ein „Schnäppchen“, denn die 500,00 EUR Warmmiete konnte ich monatlich erwirtschaften. Ich zahlte mir keinen Lohn, übernahm sämtliche Arbeiten, vom Hausmeister über IT-Techniker, Verkäufer, Steuerfachmann, Dienstleister, Netzwerkadministrator, Außendienstmitarbeiter, Webseitenprogrammierer usw. selbst.

2/17

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten mit Kunden und Geschäftspartnern versuchte ich stets einen für die streitenden Parteien einen annehmbaren Kompromiss bzw. eine außergerichtliche Lösung zu finden. Als Partner der 1&1 Telecom GmbH vermittelte ich erfolgreich bei Streitigkeiten mit 1&1 und Kunden.

Viele ausländische Mitbürger die der Deutschen Sprache nicht mächtig waren, besuchten mein Geschäft, und baten mich um Hilfe bei Streitigkeiten mit Inkassobüros, Gerichten und Firmen.

Wenn die telefonische Hotline nicht zur Lösung des Problems führte, schrieb ich direkt für mich oder im Auftrag des Kunden an Vorstandsvorsitzende, Direktoren und leitende Vorgesetzte, Richterinnen/Richter.

Wenn Uneinsichtigkeit oder keine Kompromissbereitschaft der überlegenen Partei vorlag, verfasste ich einem entsprechenden Artikel in meinem Blogs und Foren und und drohte damit, den Vorfall an die Öffentlichkeit zu bringen.

Ich bitte den zuständigen Richter das Amtsgericht Haldensleben der meinen Fall verhandelt um Entschuldigung für meine kleinen Ausschweifung zu Thema „Mediation“, also Meinungsunterschiede, Streitigkeiten und Konflikte außergerichtlich beizulegen, indem die streitenden Parteien sich an einen Tisch setzen, miteinander Reden und einen sich anbahnenden Mini-Konflikt mit Hilfe eines neutralen Mediators lösen.

Das Sprichwort: „Man muss ja nicht gleich mit Kanonen auf Spatzen schießen“ ist stets meine Devise in meiner 10 jährigen Tätigkeit als Unternehmer gegenüber meinen Kunden und Mitmenschen.

Auch gegenüber meinem langjährigen Vermieter Wulfhard Peters, seinem Sohn Uwe Peters, seiner Tochter Sandra Peters, ging ich nie den letzten Schritt, nämlich einen Menschen vor einem Gericht zu verklagen. Ich war zu Beginn meiner Selbstständigkeit dem Herrn Wulfhard Peters dankbar, dass er mir das Gewerbeobjekt in der Gardelegener Str. 9 für eine relativ „kleine“ Ladenmiete zur Verfügung stellte.

An einer zentralen Stelle gelegen, fanden auch Kunden, die auf der Durchreise waren schnell mein Geschäft.

Als Einzelhändler und IT-Fachmann bot ich meinen Kunden allumfassende Dienstleistungen im Computer-Gewerbe. DÜSTI's Computer-Shop in Oebisfelde war ein „Juwel“ in einer eher tristen Stadt, in der viele kleine Geschäfte bereits aufgegeben hatten. Bürger aller Altersstufen besuchten mein Geschäft, um defekte elektronische Geräte reparieren zu lassen oder Artikel zu bestellen, die es in unserer Stadt nicht zu kaufen gab. Unzählige Praktikanten aus den Schulen erhielten in meinem kleinen Unternehmen eine fundierte fachliche Ausbildung und starteten in der Folge auch erfolgreich ins Berufsleben. So manch ein älterer Mitbürger fand auch den Weg in mein Geschäft, um sich einen Computer bzw. Handy zu kaufen oder doch einen Internetzugang im eigenen Heim einrichten zu lassen. Ich nahm mir Zeit für meine Kunden, gestatte sogar meine Werkstatt zu betreten und bei der Reparatur bzw. Installation der Software dabei zu sein.

Ein besonderes Vertrauensverhältnis entstand auch dadurch, dass Kunden mir privateste Daten anvertrauten, indem Sie mir ihre PC, Laptop und Handys brachten.

Dabei trug ich eine besondere Verantwortung für die Hard- und Software meiner Kunden und für die Sicherheit der persönlichen Daten auf den Datenträgern.

Für die Sicherheit im Mietobjekt installierte ich Kameras und eine Alarmanlage.

3/17

Eine Versicherung gegen Einbruch, Diebstahl von Firmen- und Kundeneigentum sowie Vandalismus konnte ich nicht abschließen. Hier verlangte der Versicherer ganz besondere bauliche Standards der Sicherungsklasse SG4 (**Anlage 5**), wie z.B. Verbundglas der Schaufenster, Rolladen vor den Schaufenstern und der Eingangstür sowie Vergitterung bzw. Rolladen vor den 4 Fenstern zum Verkaufsraum und zur Werkstatt.

Bereits zu Beginn des Mietverhältnisses wies ich den Vermieter Wulfhard Peters und mit Schriftsatz vom 02.12.2013 (**Anlage 6, Blatt 1**) die mit der Verwaltung der Wohnung betraute Frau Sandra Peters darauf hin, entweder diese baulichen Standards zu schaffen (**2. Variante**) oder das Mietobjekt zum 01.01.2014 fristlos zu kündigen (**1. Variante**) oder das Mietobjekt käuflich zu erwerben (**3. Variante**).

Nach dem Einbruch im Frühjahr 2012, bei dem die rechte große Schaufensterscheibe durch einen einfachen Steinwurf zerstört wurde, hatte der Vermieter endlich das Fensterglas des rechten großen Schaufensters durch Verbundglas ersetzt. Anstatt nun auch die linke Schaufensterscheibe auszutauschen und auch die versprochenen Gitter und Rolladen anzubringen, blieb alles wie gehabt.

Durch den Einbruch 2012 entstand mir ein **wirtschaftlicher Schaden von 2000,00€**. Die Täter konnte ich selbst mit Hilfe einer ehemaligen Schülerin ermitteln. Sie gaben die gestohlenen Artikel zurück und leisteten in der Folgezeit freiwillige Dienste. So sah ich von einer Anzeige ab.

Der gute Ruf meines Geschäftes war jedoch nachhaltig geschädigt. Um vor dem nächsten Einbruch gewappnet zu sein, versteckte ich Kunden PC und Laptops an sicheren Plätzen. In die Regale stellte ich Leerkartons. Nach Feierabend stellte ich Alt PC auf die Fensterbänke und in den Gängen der Werkstatt um potentielle Einbrecher abzuschrecken. Um gegen Glasbruch gewappnet zu sein, schloss ich bei der ÖSA (**Zeuge: Herr Hanke**) eine Glasbruchversicherung ab. Selbst nach Räumung und Übergabe des Mietobjektes bezahle ich bis heute diese Glasversicherung für das Mietobjekt des Beklagten.

Der nächste Einbruch ereignete sich am **28. Oktober 2014**. Die Täter beschädigten diesmal jedoch nicht die Fensterscheiben, sondern hebelten mit Leichtigkeit ein hinteres Fenster der Werkstatt aus, stiegen in die Werkstatt ein, entwendeten diverse Laptops von Kunden, Handys und sonstigen neuwertigen Artikeln aus meinem Geschäft. Diesmal wurden somit auch Daten von Kunden gestohlen.

Aus meinem Betriebsvermögen kaufte ich den Kunden Neugeräte und diese verzichteten auf eine Anzeige gegen mich. Der wirtschaftliche Schaden betrug damals ca. 15.000,00€, nur weil es der Vermieter Wulfhard Peters, Inhaber einer Baufirma, nicht schaffte, 4 Gitter bzw. Rolladen vor die Fenster zu setzen und die Eingangstür Einbruch sicher zu machen. .

Das Schlimmste jedoch war der Fakt, dass das beschädigte Fenster und auch die Eingangstür erst nach dreimaliger Aufforderung und Drohung von Mietkürzung, notdürftig bzw. stümperhaft repariert wurde. Und das erst 2 Monate nach dem Einbruch.

Das beschädigte Fenster wurde bis zum heutigen Tag nicht ausgetauscht, sondern nur mit zwei Holzschrauben, die durch den Kunststoff-Rahmen des Fensters getrieben wurden gesichert. Das Fenster konnte ich nun nicht mehr öffnen und ein leichter Druck von Außen reichte aus, um das beschädigte Fenster zu öffnen.

4117

Noch schlimmer die stümperhafte Reparatur der Eingangstür. Das Schloss wurde zwar gewechselt. Von Außen wurde jedoch eine Kunststoffplatte aufgesetzt, und mit 6 Holzschrauben in den Kunststoff-Rahmen befestigt. Nun brauchten Einbrecher nur mit einem Kreuzdreher die Schrauben entfernen und konnten sich Zugang zu meinem Geschäft verschaffen.

Beweis:

Siehe Artikel <https://www.oebisfelde-news.com/de/zwangsrumung-von-d%C3%BCsti-s-computer-shop-2017>

Ich stelle den Antrag,

auf Ortsbegehung und Begutachtung des Schadens. Des Weiteren stelle ich den Antrag den Beklagten zu verpflichten, das beschädigte Fenster und die beschädigte Eingangstür auf seine Kosten auswechseln zu lassen und auch das Fensterglas des linke große Schaufensters durch einbruchssicheres Verbundglas zu ersetzen.

Ersatzweise den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Schadenersatzzahlung in Höhe von **15.000,00€** für die der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft zugefügten Schäden durch die Einbrüche 2013 und 2014 zu zahlen.

III

Auch nach dem 2. Einbruch, unterbreitete ich dem Vermieter das Angebot, das Mietobjekt käuflich zu erwerben (Mietkauf) und sogar die notwendigen Reparaturen auf Kosten meiner Firma auszuführen. Ein Sachverständiger hatte den Wert des Mietobjektes mit den diversen Mängeln auf **30.000,00€** geschätzt. Der Beklagte verlangte jedoch bei einem Gespräch 2015 in der Baufirma Peters einen Kaufpreis von **70.000,00€**.

Dies lehnte ich kategorisch ab und verlangte ein Energie- und Wertgutachten von meinem Vermieter. Aber auch diesmal erhielt ich keine Antwort. Die Reparaturen wurden auch nicht ausgeführt.

Im Februar 2016 begann ein „Großangriff“ auf mein kleines Unternehmen. Die DAK-Gesundheit beauftragte das Hauptzollamt Magdeburg einen Betrag von ca. 18.000,00€ zu Pfänden. Man drohte mir und meiner Familie mit Eindringen in unsere gemeinsame Wohnung, auch ohne unsere Einwilligung. Die Angreifer konnten weder einen gerichtlichen Titel noch ein Gerichtsurteil vorweisen.

Dann am 23. Mai 2016 wurden sowohl mein geschäftliches Konto wie auch das private Girokonto meiner Ehefrau, beides Postbank, gesperrt. **Aus 18.000,00€** wurden uns nun **36.000,00€ Schulden** generiert und das bei einem **Schufa Score von 99%**!

Ich musste meinen einzigen Mitarbeiter, Herrn Sandy Schulz entlassen, und nur mit Hilfe eines Privat-Kredits einer Kundin in Höhe von 5000,00€ konnte ich mein Gewerbe retten.

Ich richtete ohne Probleme im Juni 2016 ein neues Geschäftskonto bei der Volksbank eG ein. Ich informierte meine Gläubiger und auch das Finanzamt Haldensleben, kein Geld auf die gesperrten Postbank Konten zu überweisen.

Ende August 2016 wurde die illegale Kontenpfändung vom Hauptzollamt Magdeburg aufgehoben. Die beiden Postbankkonten wurden geschlossen und das private Girokonto meiner Ehefrau Ende September 2016 „ausgekehrt“.

Ein Gesamtbetrag von ca. 2000,00€, unter anderem auch meine Vorsteuer für das II. Quartal 2016 hatte ein Herr Berner vom Finanzamt Haldensleben einfach auf das gesperrte Girokonto meiner Ehefrau Viola Düsterhöft und nicht auf das neue Geschäftskonto bei der Volksbank eG überwiesen.

5/17

In der Folge musste ich die Umsatzsteuer 2016 und die Vorsteuer an das Finanzamt Haldensleben abführen. Ich wies Herrn Berner darauf hin, dass mir das Finanzamt Haldensleben noch meine Vorsteuer schuldet und bat darum, sich mit der Direktorin des Hauptzollamtes Magdeburg, Frau Dorothee Deutschen, in Verbindung zu setzen und sich den fälligen Betrag, den uns das Hauptzollamt Magdeburg unterschlagen hatte, von dieser Behörde abzuholen.

Herr Berner drohte mir in der Folge mit der Sperre meines neuen Geschäftskontos bei der Volksbank eG und der Pfändung des Betrages. Diese erpresserischen Drohungen eines leitenden Beamten des Finanzamtes begleiteten meine unternehmerische Tätigkeit von Oktober 2016 bis zum 09.09.2017.

Als ich am Abend des 09.09.2017 Geld auf mein Geschäftskonto einzahlen wollte, war dies nicht möglich. Meine EC-Karte wurde am Automaten in der Filiale der Volksbank in Oebisfelde eingezogen. Das Guthaben meines Geschäftskontos in Höhe von von 800,00€ wurde eingefroren. Ich erstattete Strafanzeige gegen den Vorstandsvorsitzenden der Volksbank eG, und kündigte der Bank fristlos zum 15.10.2017.

Nun konnte ich jedoch auch die fällige Mietzahlung für September 2017/Oktober 2017 nicht mehr an den Vermieter, Herrn Wulfhard Peters überweisen. Der gesamte Zahlungsverkehr ging nur noch in Bar, über mein Kassensystem in meinem Geschäft. Als Unternehmer war ich in den 10 Jahren meiner Selbstständigkeit stets bestrebt, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dazu gehört natürlich auch die pünktliche Zahlung der Miete an Herrn Wulfhard Peters. Mitte Oktober 2017 hatte ich der Volksbank eG fristlos gekündigt. Ich hatte somit Zeit, mich um die fällige Mietzahlung zu kümmern. Von Kunden hatte ich gehört, dass der Herr Wulfhard Peters gesundheitliche Probleme hatte. Dies wurde mir in einem Schreiben seines Rechtsanwalts Thomas Köhler im Dezember 2017 bestätigt.

Aus Rücksicht auf den schlechten Gesundheitszustand seines Vaters und um Ihn nicht unnötig aufzuregen, verfasste ich ein Schreiben vom 10.10.2017 (**Beweis: Anlage 7**) an seinen Sohn Uwe Peters, dem aktuellen Inhaber der Firma Peters Bau. In diesem Schreiben entschuldigte ich mich nochmals für die verspätete Mietzahlung für September 2017/ Oktober 2017. Ich lud Herrn Uwe Peters ein, in mein Geschäft zu kommen und die fälligen Mietzahlungen in Bar in Empfang zu nehmen. Die Bau-Firma von Herrn Uwe Peters liegt nur 400m von meinem Geschäft entfernt und Herr Uwe Peters ist auch Kunde meines Geschäftes.

Ich suchte natürlich auch nochmals das Gespräch mit dem derzeitigen Geschäftsführer der Firma Peters Bau, um Ihn erneut auf die nicht abgestellten Mängel und notwendigen Reparaturen in seinem eigenen Mietobjekt hinzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 10.10.2017 (**Anlage 7**) unterbreitete ich dem Herrn Wulfhard Peters letztmalig das Angebot, das Mietobjekt käuflich zu erwerben. Bei Absage meines Angebotes stellte ich die **fristlose Kündigung mit Räumung des Mietobjektes zum 31. Dezember 2017** in Aussicht.

Nur zwei Tage nach meinem Angebot (**Anlage 7**) erhielt ich von Rechtsanwalt Thomas Köhler, Oebisfelde ein Schreiben, in dem mich der Vermieter Wulfhard Peters ultimatив und ohne Angabe von Gründen aufforderte, **das gewerblich genutzte Mietobjekt zum 31.10.2018 zu räumen und an den Vermieter zu übergeben.**

6/17

Bei Nichterfüllung drohte mir der Rechtsanwalt des Beklagten mit einer Räumungsklage vor dem Landgericht Magdeburg.

Ich stelle den Antrag,

den Rechtsanwalt des Beklagten zu ermahnen und darauf hinzuweisen, dass eine außerordentliche Kündigung eines gewerblichen Mietobjektes in einem so kurzen Zeitfenster nicht möglich ist. Für die fristlose Kündigung müssen wichtige Gründe vorliegen. Der häufig angeführte Grund eines Vermieters in Zahlungsverzug zu sein, trifft in diesem Fall nicht zu.

Begründung:

Der Beklagte Vermieter kann die vom Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses gezahlte Kautions von 2 Monatsmieten laut Mietvertrag vom 30.04.2008 zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietverhältnis einbehalten. So ist es im Mietvertrag (**Anlage 2**) schriftlich vereinbart.

Für die Monate September 2017 und Oktober 2017 betrug die von der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft gezahlte Mietkaution mit Zinsen ca. 807,00€.

Vor einer fristlosen Kündigung muss der Vermieter den Mieter zunächst abmahnen. Auch dies ist nicht geschehen. Die Abmahnung müsste nicht erfolgen, wenn der Vermieter zwei Mietzahlungen im Rückstand ist. Dies wäre im vorliegenden Fall erst Ende Dezember 2017 gegeben.

Aber am 31.12.2017 wird die fristlose Kündigung des Mieters, Firma Horst-Gerhard Düsterhöft mit Räumung des Mietobjektes fällig, wenn der Vermieter das Angebot zum Kauf des Mietobjektes ablehnen sollte.

Die fristlose Kündigung eines gewerblichen Mietobjektes mit Ladengeschäft muss in einer angemessenen Frist erklärt werden. Es ist rechtlich fragwürdig, wenn ein studierter Rechtsanwalt Thomas Köhler aus Oebisfelde verlangt, innerhalb von 10 Tagen ein gewerblich genutztes Mietobjekt mit Ladengeschäft vollständig und grundlos zu räumen.

Am 17. November 2017 traf ich Herrn Uwe Peters beim Unternehmerfrühstück in der Burg in Oebisfelde. Ich hatte extra 1000,00€ in Bar mitgenommen und hoffte ihn zu treffen und zu befragen, warum er nicht auf mein Schreiben vom 10.10.2017 antwortet.

Er saß sogar neben mir. In dieser Veranstaltung hielt ich einen Vortrag über die Wichtigkeit des Glasfaserausbau für die Bürger und Unternehmen unserer Stadt. Als Partner der DNS:NET und auch der 1&1 Telecom GmbH erklärte ich den Unternehmern die Ursachen für den mangelhaften Ausbau des DSL/VDSL. Ich entlarvte die destruktive Rolle der Deutschen Telekom AG und die Abzocke der Bürger in unserer Region durch diesen halbstaatlichen Konzern.

Nachdem ich meine Rede beendet hatte, stand Herr Uwe Peters auf und verließ frühzeitig die Veranstaltung, ohne ein Wort mit mir zu reden. Im Anschluss informierte ich den Wirtschaftsförderer Herrn Schorlemmer und den Bauamtsleiter Herrn Uwe Dietz über die angedrohte Räumungsklage durch die Oebisfelde Firma Wulfhard Peters.

Ich bat beide Personen um Vermittlung zwischen den streitenden Firmen. Denn schließlich ging es um das Überleben meiner Firma, DÜSTI's Computer-Shop.

Ich stelle den Antrag als Zeugen zur Befragung zu Laden,

Herrn Uwe Peters, Herrn Peter Schorlemmer, Herrn Uwe Dietz. Warum haben die genannten Personen tatenlos zugesehen und keine Anstrengungen unternommen, einen sich anbahnenden Rechtsstreit aufzuhalten und zur Konfliktlösung beizutragen?

7/17

Am 1. Dezember 2017 erhielt ich ein Einschreiben vom Landgericht Magdeburg mit der Einladung zu einer „Güteverhandlung“ am 23. Februar 2018. In der Klageschrift des Herrn Rechtsanwalt Thomas Köhler fand ich auch eine Kopie meines Schreibens vom 10.10.2017 mit dem von mir angegebenen Termin der Räumung des Mietobjektes zum 31. Dezember 2017.

Da ich bis zu diesem Tage weder eine Zusage noch Absage auf mein Angebot vom Beklagten bzw. seinem Sohn Uwe Peters bekam, musste ich annehmen, dass mein Schreiben gar nicht den Herrn Wulfhard Peters erreicht hatte. Es könnte ja sein, dass Herr Uwe Peters das Schreiben gar nicht an seinen Vater weitergegeben hat.

Mit Zusendung der Klageschrift vom Landgericht Magdeburg liefert mir der Rechtsanwalt Thomas Köhler selbst den Beweis, dass sowohl sein Mandant, wie auch der Frau Vorsitzenden Richterin Miriam Soehring vom Landgericht Magdeburg die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses mit Räumung und Übergabe des Gewerbe-Mietobjektes zum 31.12.2017 schon abgeschlossen war.

Beweis:

In Anlage 7 steht auf rechts daneben „Anlage K6“ dies ist das Zeichen des Rechtsanwalt Thomas Köhler aus der Klageschrift vom 10.10.2018.

Bei allem Respekt muss ich jedoch auch darauf verweisen, dass die Richterin Miriam Soehring die Klageschrift des RA Thomas Köhler und seines Mandanten Wulfhard Peters gar nicht gelesen hat.

Anders kann ich mir nicht erklären, warum die Richterin Soehring den Termin der Güteverhandlung auf den 23.02.2018 gelegt hat, fast 2 Monate, nachdem das gewerblich genutzte Mietobjekt der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft bereits geräumt war.

Noch sonderbarer ist in der Verkündung des Urteils am 23.02.2018 durch die Richterin Soehring mit der Aussage: „Ich hätte den Prozess verloren, weil ich das Mietobjekt nicht am 01. Dezember 2017 geräumt habe“.

An diesem Tag erhielt ich erst per Einschreiben die Klageschrift durch das Landgericht Magdeburg zugestellt!

Beweis:

Klageschrift des Landgerichts Magdeburg vom 27.11.2017. Zugestellt per Einschreiben am 01.12.2017 (Anlage 10).

Es ist nicht meine Aufgabe, die Kompetenz und die Arbeit einer studierten Richterin Soehring zu kritisieren. Aber in diesem Fall sollte eine Richterin die Fristen für eine Räumungsklage beachten. Ein gewerblich genutztes Mietobjekt innerhalb eines Tages zu räumen ist völlig abwegig und bestätigt mir einmal mehr, dass die Vorsitzende Frau Richterin Soehring sich nicht mit diesem Fall beschäftigt hat.

Ich stelle den Antrag als Zeugen zu laden,

Frau **Viola Düsterhöft**. Sie hat mich an Stelle eines Rechtsanwalts zur Güteverhandlung am 23.02.2018 begleitet. Sie kann bestätigen, dass die Vorsitzende Richterin Miriam Soehring das Datum 01.12.2017 genannt hat.

8/17

Frau **Richter**in **Miriam Soehring** vom Landgericht Magdeburg. Sie ist zu befragen, warum sie die Güteverhandlung auf den 23.02.2018 gelegt hat, wissentlich dass bereits am 31.12.2017 das Mietobjekt vollständig geräumt und an den Vermieter übergeben ist. Außerdem ist sie zu befragen, warum sie sich ebenfalls nicht an Fristen für die Räumungsklage hält.

Der Rechtsanwalt Thomas Köhler hat den Klagewert in voller Absicht auf 6000,00€ festgelegt, um zu verhindern, dass die Räumungsklage vor dem Amtsgericht Haldensleben verhandelt wird. Vor dem Landgericht Magdeburg herrscht Anwaltszwang. Den Herrn Rechtsanwalt Thomas Köhler habe ich vor 5 Jahren wegen Unfähigkeit aus meinen Diensten entlassen. Um sich an mir zu rächen hat er bewusst und in voller Absicht den Klagewert auf über 5000,00€ hochgerechnet.

Er berücksichtigte in keiner Weise die von mir hinterlegte Mietkaution in Höhe von 800,00€ und auch den Fakt, dass ich für mich als Angeklagten keine Rechtsanwaltskosten anfallen, die in die Berechnung des Streitwertes einfließen.

Ich stelle den Antrag,

den Streitwert der Räumungsklage mit Güteverhandlung Geschäfts-Nr. **90 1336/17 (408)** vom 23.02.2018 neu zu berechnen, um festzustellen, ob der Streitwert die 5000,00€ übersteigt.

Mit Einschreiben vom **04. Dezember 2017 an den Herrn Wulfhard Peters**, bot ich nochmals an, sich an einem neutralen Ort an einen Tisch zu setzen und eine außergerichtliche Einigung anzustreben, zumal Weihnachten 2017 vor der Tür stand. (**2. Versuch der Mediation**)

Ich erneuerte nochmals mein **Angebot zum Kauf des Mietobjektes Gardelegener Str. 9 und setzte den Termin auf den 20.12.2017**. In diesem Schreiben machte ich Herrn Wulfhard Peters darauf aufmerksam, dass ich Ihm erlaube auch die von mir hinterlegte Mietkaution zu verwenden und den Mietausfall zu kompensieren.

Ich erklärte dem Herrn Wulfhard Peters meine Bereitschaft die fälligen Mietzahlungen für November 2017 und Dezember 2017 zu bezahlen. Ich erklärte meine Kompromissbereitschaft, mit Beginn des neuen Jahres weiter über den Fortbestand oder die Beendigung des Mietverhältnisses zu verhandeln.

Meine einzige Bedingung wäre jedoch sofort und ohne **Bedingung die Klage vor dem Landgericht Magdeburg zurück zu ziehen (3. Versuch der Mediation)**. Schließlich hatte ich vor Weihnachten Waren eingekauft und bekam auch viele Aufträge meiner Kunden in dieser Zeit. Eine Konfrontation hätte gravierende negative Folgen für beide Unternehmen und für die Stadt Oebisfelde-Weferlingen.

Und natürlich auch für den Fiskus, denn die Vorsteuer für die eingekaufte Waren erhielt ich ja zurück, andererseits hatte ich ab 01.01.2018 kein Ladengeschäft, um die Waren wieder Gewinnbringend zu verkaufen.

So musste ich viele meiner Artikel unter dem Einkaufspreis verkaufen und erzielte so erstmals in meiner Unternehmensgeschichte keinen Gewinn und auch keine Steuereinnahmen. Es ist mir selbst als Unternehmer peinlich, wenn ich keine Vorsteuer an das Finanzamt Haldensleben abführen muss, sondern für 2017 fast 2000,00€ Steuern vom Finanzamt erstattet bekommen habe.

9/17

Beweis:

Umsatzsteuererklärung 2017 Firma Horst-Gerhard Düsterhöft. Auf Verlangen des Gerichtes vorzulegen.

Ich erhielt auch bis zum 27.12.2017 weder eine Zusage noch eine Absage auf mein Angebote. Ein befreundeter Rechtsanwalt, Herr Thomas Pessel aus Rätzlingen (Sachsen-Anhalt) hatte mir ein Schreiben (Anlage 8 Blatt 2/3) an das Landgericht Magdeburg mit Antrag auf Abweisung der Klage aufgesetzt.

Außerdem erhielt von Ihm einen Schriftsatz, Anlage 8 Blatt 1 mit Information des Vermieters zur Räumung des Mietobjektes und Übergabe des Mietobjektes zum 30.12.2017 Urzeit: 16:00 Uhr.

Per Einschreiben wurde eine Ausfertigung an das Landgericht Magdeburg geschickt. Das Info Schreiben vom 22.12.2017 brachte ich zur Hausadresse des Herrn Wulfhard Peters in die Gartenstraße 2. Hier sollte ich dem Vermieter das Schreiben persönlich übergeben und den Empfang bestätigen lassen.

Im Beisein eines Zeugen, öffnete mir Frau Peters am 27.12.2017 um 10:55 Uhr, die Haustür. Ich bat darum, den Schriftsatz zur Kenntnis zu nehmen und mir die Zustellung durch Unterschrift meines Exemplars bestätigen zu lassen.

Da Sie mir die Annahme und die Unterschrift verweigerte, informierte ich sie darüber, dass ich im Beisein des Zeugen das Schreiben in einen Briefumschlag stecken und in den Postkasten mit dem Namen „Peters“ stecken werde.

Der Vorgang wurde durch Fotos dokumentiert und vom Zeugen bestätigt. (4. Versuch der Mediation).

Ich stelle den Antrag,

die Ehefrau des Herrn Wulfhard Peters zu laden und sie unter Eid zu befragen, ob sie Beweismittel (Anlage 8 Blatt 1) an Ihren Ehemann Wulfhard Peters übergeben hat.

In dem besagten Schreiben, das der Frau Peters übergeben wurde, erhielt der Herr Wulfhard Peters und auch sein Rechtsanwalt sowie das Landgericht Magdeburg die Information über den Ablauf der Räumung des Gewerbe-Mietobjektes in der Gardelegener Str. 9 mit Übergabe am 30. Dezember 2012 um 16:00Uhr.

Beweis:

Anlage 8, drei Seiten.

Innerhalb eines sehr kurzen Zeitfensters vom 27.12.2017 bis 30.12.2017 erfolgten die vollständige Räumung des Gewerbemietobjektes Gardelegener Str. 9, mit Reinigung, Verspachteln der Löcher und den Wänden und mit Überstreichen der Stellen mit weißer Farbe.

Vier LED Leuchten im Verkaufsraum sowie zwei Leuchten in der Werkstatt, sowie die an derzeitigen Außenfassade angebrachten Leuchtkästen mit Logo, Name der Firma Düsterhöft und Internetadressen, wurden zunächst nicht abgebaut, um bei der Übergabe zu klären, ob der Vermieter diese weiter verwenden möchte oder nicht. Da die Übergabe am späten Nachmittag stattfinden sollte, wäre es notwendig gewesen, auch eine Innenbeleuchtung zu haben, um eventuelle Mängel im Mietobjekt überhaupt zu erkennen.

Die beiden Leuchtkästen an der Außenfassade gehörten mir nicht. Sie waren vom Vormieter angebracht worden. Auch der Durchbruch in der Wand für die Stromleitungen

10/17

sind nicht durch meine Firma veranlasst wurden. Insofern hätte man bei der Übergabe des Mietobjektes eine einvernehmliche Lösung finden können. Es blieb somit Firmeneigentum der **Firma Horst-Gerhard Düsterhöft im Gesamtwert von ca. 200,00€ im Mietobjekt** zurück.

Zur Übergabe des Mietobjektes am 30.12.2017 16:00 Uhr erschienen weder der Beklagte noch sein Rechtsanwalt Thomas Köhler oder ein beauftragter Bevollmächtigter. Im Beisein von 2 Zeugen (Viola Düsterhöft, Manja Damitz, Volker Schernikau) warteten wir 90 Minuten.

Gegen 20:00 Uhr brachten ich und drei Zeugen (Manja Damitz, Viola Düsterhöft, Volker Schernikau) das Übergabeprotokoll und die Schlüssel des Mietobjektes zur Wohnung des Herrn Wulfhard Peters, in die Gartenstraße 2, 39646 Oebisfelde.

Ich klingelte an der Wohnungstür und Herr Wulfhard Peters öffnete mir persönlich. Im Empfangsraum befand sich seine Ehefrau. Ich befragte ihn, warum er bzw. eine bevollmächtigte Person nicht zur Übergabe erschienen waren und bat um Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und Annahme der Schlüssel für das Mietobjekt (**Anlage 11**).

In barschem Ton fuhr er uns an, sich an seinen Rechtsanwalt Thomas Köhler zu wenden. Er verweigerte die Übernahme und Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und die Annahme der 5 Schlüssel für das Mietobjekt und der Nebenräume.

Ich informierte den Beklagten dahingehend, dass noch Firmeneigentum im Mietobjekt zurückblieb und verlangte auch die Übergabe des Sparbuchs mit der von mir hinterlegten Mietkaution.

Ein Original des Übergabeprotokolls mit den Schlüsseln wurde im Beisein der Zeugen in den Briefumschlag getan, und im Beisein der Zeugen in den Postkasten mit der Aufschrift „Peters“ gesteckt.

Der Vorgang der Übergabe wurde durch Fotos dokumentiert und wird auf Verlangen des Gerichts von den genannten Zeugen bestätigt.

Beweis:

Siehe Website: <https://www.oebisfelde-news.com/de/zwangsraeumung-von-d%C3%BCsti-s-computer-shop-2017>

Ich stelle den Antrag,

auf Feststellung des Gerichtes, dass durch die fristlos angekündigte Räumung des Gewerbe Mietobjektes Gardelegener Str. 9, 39646 Oebisfelde mit verweigerter Übergabe des Mietobjektes zum 30.12.2017 durch den Beklagten sämtliche Räumungsansprüche des Vermieters Wulfhard Peters erfüllt wurden und somit erloschen sind (**vgl. § 362 Abs. 1 BGB**). (**5. Versuch der Mediation**)

Mit dem Erlöschen des Räumungsanspruchs des Beklagten wäre seit 02.01.2018 die Nutzung des Gewerbemietobjektes Gardelegener Str. 9, 39646 Oebisfelde durch die Firma Horst-Gerhard Düsterhöft möglich gewesen, um den Geschäftsverkehr mit seinen Kunden wieder aufzunehmen.

Mein 1&1 Vertrag Festnetz und DSL 16000 lief nach wie vor. Kunden versuchten mich unter der im Firmenstempel, auf Visiten-Karten und Auftragsformularen angegebenen Festnetzrufnummer: 039002/98074 zu erreichen. Was nicht ging.

M/17

Auch eine bestehende Glasbruch-Versicherung bei der ÖSA (Herr Hanke) hatte ich bis Juni 2018 im Voraus bezahlt.

Durch den Umzug in meine Privaträume Velpker Str. 11, 39646 Oebisfelde brach der Verkauf erheblich ein. Kunden die noch laufende Aufträge hatten, konnten mich nicht erreichen. Kunden PC und Notebook sowie sonstige Aufträge lagerten in mehr als 70 Umzugskartons in 4 Garagen.

Werkbänke und Schränke mussten zerstört werden bzw. wurden durch den Transport beschädigt. Es mussten im Hagebau Markt Transporter angemietet werden, um die Artikel und das Betriebseigentum in die 4 Garagen in Oebisfelde zu verteilen. Kosten für die Miete der Transporter ca. 200,00€.

Lieferanten lieferten die bestellten Artikel nach wie vor in die Gardelegener Str. 9.

Sogar mein im Mietobjekt belassenes Eigentum Lampen, Leuchtkästen und Werbetafeln blieben noch bis zum 25.04.2018 in dem Mietobjekt zurück. Wert ca. 200,00€ vom Vermieter unterschlagen.

Weder die Richterin Soehring vom Landgericht Magdeburg noch der Vermieter, sein Rechtsanwalt, seine Angehörigen bestätigten mir die Erfüllung bzw. Erlöschen der Räumungsansprüche des Vermieters (vgl. § 362 Abs. 1 BGB) . (6. Versuch der Mediation)

Auch die so genannte Güteverhandlung, die am 23.02.2018 wurde nicht vom Gericht und auch nicht vom Vermieter zurück gezogen. Am 12.02.2018 wurde der noch offene Betrag von 4 Monatsmieten ein Betrag von 1461,24€ und am 13.02.2018 ein weiterer Betrag von 134,69€ auf das angegebene Konto:

Wulfhard Peters

IBAN: DE51270925553034452200 überwiesen.

Gesamtbetrag: 1595,93€. (Anlage 13).

Dem steht in dem so genannten „Versäumnisurteil“ der Richterin Soehring vom 23.02.2018 eine Gesamtschuld meiner Firma von **1641,60€** gegenüber. Abzüglich der von mir am 12.02.2018 überwiesenen Beträge bleibt eine Restschuld gegenüber dem Vermieter Wulfhard Peters von gerade einmal **45,67€** ! Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt, der Vermieter Wulfhard Peters der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft noch ca. **807,00€ Mietkaution** schuldet, ergibt sich bereits 10 Tage vor der Güteverhandlung vom 23.02.2018 eine **Gesamtschuld des Vermieters** gegenüber der **Firma Horst-Gerhard Düsterhöft** in **Höhe von 761,33€**.

Beweis:

Damit wäre bereits **10 Tage vor der Güteverhandlung der Räumungsanspruch des Vermieters wegen Zahlungsverzugs gem. §§ 543 Abs. 2 S.1 Nr. 3, 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB außerordentliche fristlose Kündigung am 12.02.2018 erloschen.**

Die verbliebene Nutzungsentschädigung gem. § 546a Abs. 1 BGB während des Räumungsstreits wird durch die von der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft bereits im Voraus gezahlte Mietkaution an den Vermieter aufgehoben.

Durch diese nachträgliche Zahlung wird die Kündigung durch den Vermieter Wulfhard Peters mit Datum 12.02.2018 gem. § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des

12/17

Räumungsanspruchs befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle, in diesem Fall das Landgericht Magdeburg, zur Befriedigung verpflichtet.

Ich stelle den Antrag,

auf Feststellung des Gerichtes, dass bereits 10 Tage vor der so genannten „Güteverhandlung“ am 23.02.2018 in Folge dieser von § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB angeordneten Unwirksamkeit der Kündigung das Mietverhältnis wieder auflebt und dem Vermieter Wulfhard Peters mit Datum vom 01.01.2018 kein Räumungsanspruch mehr zusteht.

Ich stelle den Antrag,

auf Feststellung des Gerichtes, dass die so genannte „Güteverhandlung“ vom 23.02.2018 jegliche Rechtsgrundlage entzogen ist. Der Beklagte hatte somit nach der verweigerten Übergabe des Mietobjektes am 30.12.2017 und der Zahlung der rückständigen Mietschulden bis 12.02.2018 keine Rechtsansprüche gegenüber dem Mieter, Firma Horst-Gerhard Düsterhöft.

III

Selbst nach vollständiger Erfüllung der in der Klage vom 01. Dezember 2017 geforderten Räumung des Mietobjektes und der Zahlung der Mietrückstände wurden weder vom Vermieter noch vom Landgericht Magdeburg die Räumungsklage und der Termin der Güteverhandlung am 23.02.2018 von der Richterin Soehring aufgehoben. (7. Versuch der Mediation).

Da bei der Verhandlung am 23.02.2018 Anwaltszwang bestand, versuchte ich natürlich einen Rechtsanwalt zu finden.

Ich konsultierte 3 Rechtsanwälte Frau Stefanie Wulf (Oebisfelde), Herrn Thomas Pessel (Rätzlingen) und Herrn Jörg Nöth (Velpke). Alle Rechtsanwälte lehnten es aus unterschiedlichen nicht nachvollziehbaren Gründen ab, mich zu der Güteverhandlung am 23.02.2018 zu begleiten.

Denn sämtlichen Gründen für eine Räumungsklage und fristlosen Kündigung des Mietobjektes war der „Nährboden“ entzogen. Dies teilte ich auch der Vorsitzenden Richterin Soehring im Vorfeld der Verhandlung per Einschreiben vom 17.02.2018 mit.

Beweis:

<https://www.oebisfelde-news.com/de/ein-gerichtsurteil-und-seine-folgen>

Da das persönliche Erscheinen des Angeklagten, Horst-Gerhard Düsterhöft aber auch des Klägers Wulfhard Peters, in der Klageschrift des Landgerichts Magdeburg vom 01.12.2018 angeordnet war, blieb mir nichts anderes übrig, meine Ehefrau Viola Düsterhöft als Zeugin und Rechtsbeistand zur Güteverhandlung nach Magdeburg mitzunehmen.

Zu der Güteverhandlung erschienen waren jedoch nur der Beklagte Mieter, Firma Horst-Gerhard Düsterhöft und seine Ehefrau Viola Düsterhöft. Das Fernbleiben meines Rechtsanwalts Thomas Pessel (Urlaub) und einer weiteren Rechtsanwältin Stefanie Wulf (Lehnte das Mandat ab, als Sie den Namen des Klägers hörte) hatte ich per Einschreiben vom 17.02.2018 an die Richterin Soehring (Anlage 15) entschuldigt.

Gleichfalls bat ich in diesem Schreiben die Richterin Soehring um Aufschub und erneute Prüfung des Falls.

Zur Verhandlung nicht erschienen war der Vermieter Wulfhard Peters bzw. ein Vertreter der Familie bzw. Firma. aus „gesundheitlichen Gründen“. Eine fadenscheinige

AB/17

Ausrede, zumal am 30.12.2018 gegen 20:00 Uhr Herr Wulfhard Peters und seine Ehefrau sehr mobil waren. Sie tranken im Vorraum der Wohnung Wein und auch bei der Unterhaltung konnte ich keine gesundheitlichen Einschränkungen erkennen, die das nicht Erscheinen bei Gericht entschuldigen würden.

Der Rechtsanwalt Thomas Köhler hatte dem Landgericht Magdeburg mitgeteilt, sein Mandant sei so ernsthaft krank, dass er selbst nicht zur Verhandlung erscheinen konnte. Zur Übergabe der Schlüssel für das Mietobjekt am 30.12.2017 gegen 20:00 Uhr war der Herr Wulfhard Peters ziemlich munter. Dies können 4 Zeugen bestätigen, die ein Gespräch mit ihm führten.

Andererseits hatte der Herr Wulfhard Peters bereits am 28.11.2013 seine Tochter Sandra Peters mit der Verwaltung der Wohnung (**Anlage 16**) betraut. Sie hätte somit Ersatzweise der Verhandlung beiwohnen können.

Beweis:

Schreiben des Herrn Wulfhard Peters vom 28.11.2013 (**Anlage 16**).

Ich stelle den Antrag,

dass der Beklagte dem Gericht das ärztliche Attest vorlegt, in dem ihm bescheinigt wird, dass er zur Verhandlung am 23.02.2018 nicht persönlich erscheinen konnte.

Ich stelle den Antrag,

den Herrn Rechtsanwalt Thomas Köhler als Zeugen unter Eid zu befragen, ob er dem Landgericht Magdeburg wissentlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand des Herrn Wulfhard Peters gemacht hat, um der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft Schaden zuzufügen und den Kredit zu gefährden.

Für den Fall, dass durch die falschen Verdächtigungen und falschen Aussagen des Rechtsanwaltes Thomas Köhler mir materieller und finanzieller Schaden entstanden ist fordere vom Beklagten eine Schadenersatzzahlung von 5000,00€ für Arbeitsausfall meiner Ehefrau Viola Düsterhöft und Horst-Gerhard Düsterhöft. Des Weiteren für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen zur Güteverhandlung am 23.02.2018 in Höhe von 100,00€.

Ich stelle den Antrag,

auf Feststellung durch das Gericht, dass Frau Sandra Peters als Bevollmächtigte für die Verwaltung des Mietobjektes der Güteverhandlung unentschuldigt fern blieb, und um Annullierung des Urteils des Landgerichts Magdeburg 9 O 1336/17 (408) vom 23.02.2018 bzw. um Mitteilung welches Gericht für eine Restitutionsklage § 580 zuständig wäre.

IV

Mit Einschreiben vom 08.04.2018 teilte ich dem Beklagten Wulfhard Peters mit, dass in dem für mich nicht mehr zugänglichen Mietobjekt Gardelegener Str. 9, noch persönliches Eigentum der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft zurück geblieben war.

Ich verlangte die Herausgabe der Beleuchtungskörper, Firmenlogos und die Zustellung bis 25.04.2018 auf Kosten des Vermieters. (**8. Versuch der Mediation mit erneutem Angebot das Mietobjekt käuflich zu erwerben**).

Außerdem verlangte ich vom Beklagten die Zahlung der rückständigen Mietkaution der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft in Höhe von ca. 807,00€ bis zum 20.04.2018.

Zur Überweisung der rückständigen Mietkaution teilte ich dem Beklagten meine neues privates Girokonto bei der Kreissparkasse Börde mit.

14/17

Ich erteile das **Verbot bei Strafe von 10.000,00€ es zu unterlassen, meine private Kontoverbindung nicht einer dritten Person, einschließlich dem Rechtsanwalt Thomas Köhler mitzuteilen.**

Beweis:

Einschreiben an Herrn Wulfhard Peters. Empfangen und durch Unterschrift bestätigt am 12.04.2018 (**Anlage 9**).

Erst am 25.04.2018 entfernte der Vermieter die Schaukästen für die Außenwerbung mit Firmenlogo, Firmen-Bezeichnung (DÜSTI's Computer-Shop) und Internetadressen (www.al-di.com., www.duesti.de) von der Außenfassade. Ich erhielt jedoch weder eine Information wo ich mein Firmeneigentum abholen kann noch die Erstattung der zu Beginn des Mietverhältnisses gezahlten Mietkaution zum festgelegten Termin.

Ich stelle den Antrag,

auf Herausgabe der 4 LED Beleuchtungskörper aus dem Verkaufsraum. Der zwei Leuchtstofflampen aus der Werkstatt, der drei LED Leuchten mit 2 Trafos und der zwei Firmenbanner aus den Leuchtkästen an der Außenfassade.

Ersatzweise, 200,00€ Schadenersatz für das unterschlagene Eigentum der Firma Horst-Gerhard Düsterhöft.

V

Am 05.05.2018 veranlasste der Rechtsanwalt des beklagten, Herr Thomas Köhler die Sperre meines privaten Girokontos bei der Kreissparkasse Börde ohne vollstreckbaren Titel und unter Missbrauch meiner Kontoverbindung. Sein Mandant der Herr Wulfhard Peters hatte meine Kontoverbindung unerlaubter Weise und wissentlich, dass ich es bei Strafe von 10.000,00€ dem Herrn Wulfhard Peters untersagt hatte, an eine dritte Person weiter gegeben.

Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen behauptete der Rechtsanwalt Thomas Köhler gegenüber dem Amtsgericht Haldensleben, gegenüber dem Obergerichtsvollzieher Balthasar, gegenüber der Kreissparkasse Börde und zuletzt auch mit Schriftsatz vom 18.06.2018 gegenüber dem Obergerichtsvollzieher Jörg Krampe **Geschäftsnummer DRI-0769/18** die Firma Horst-Gerhard Düsterhöft schuldet dem Beklagten **1.734,13€**.

Dies ist eine böswillige **Verleumdung § 187 StGb**.

Ohne meine Einwilligung verfügte der Beklagte Wulfhard Peters am 08.06.2018 die Abbuchung von 330,00€ auf das Konto des Herrn Thomas Köhler DE51269910662462400000 BIC: GENODEF1WOB

Beweis:

Kontoauszug, **Anlage 14**. Dies erfüllt den Tatbestand der Kreditgefährdung § 824. Der Herr Wulfhard Peters und sein Rechtsanwalt behaupten und verbreiten gegenüber der Öffentlichkeit Unwahrheiten, die geeignet sind, den Kredit der Privatperson Horst-Gerhard Düsterhöft (Schufa Score am 01.05.2018 98,7%) zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen.

Ich stelle den Antrag,

den Beklagten zu verurteilen den vom Privatkonto des Klägers unrechtmäßig abgebuchten Betrag von 330,00€ zurück zu zahlen und auf die in **Anlage 14** des Klägers angegebene Kontoverbindung zu überweisen.

15/17

Ich stelle den Antrag,

den Beklagten zu einer Schadenersatzzahlung zugunsten des Klägers in Höhe von **10.000,00€** zu verurteilen, wegen der unerlaubte Weitergabe der Konto-Daten des privaten Girokontos von Horst-Gerhard Düsterhöft an eine dritte Person. In diesem Fall an Rechtsanwalt Thomas Köhler Oebisfelde.

Gesetzliche Grundlage: Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz DSGVO und Kreditgefährdung § 824.

VI

Erst nachdem sämtliche **8 Versuche der Mediation** mit dem Beklagten und seinem Rechtsanwalt Thomas Köhler scheiterten, erstattete ich am 15.05.2018 beim SG 2 RKD Börde Gerickestr. 68, 39340 unter dem Aktenzeichen 03904/478-136 Strafanzeige gegen Herrn Thomas Köhler wegen Verleumdung ohne sexuelle Grundlage StGB § 187 (**Anlage 17/Blatt 1/2**) und gegen den Herrn Wulfhard Peters Strafanzeige wegen Unterschlagung sonstiger Güter /Sachen gemäß §§ 246, 247, 248a StGB ohne von Kfz StGB § 246 (**Anlage 17/Blatt 2/2**).

Weil auch sämtliche Versuche der Rückzahlung der von meiner Firma am 30.04.2008 an den Beklagten gezahlten Mietkaution scheiterten, erwirkte ich am 25.05.2018 vor dem Amtsgericht Aschersleben einen gerichtlichen Mahnbescheid **Geschäftsnummer: 18-1398143-0-7**, mit Antrag auf gerichtliche Vollstreckung der Hauptforderung in Höhe von **1.132,58€** zuzüglich der in der Klageschrift angeführten Schadenersatzzahlungen, Auslagen, Gerichtskosten, Schreibaarbeiten, Arbeitsausfall, Portokosten für Einschreiben, Fahrkosten, Mietgebühren, Transporter, Wertverlust der neu eingekauften Artikel durch Sperre des Ladengeschäftes seit 01.01.2018, Schadenersatzzahlungen durch Versäumnis der Reparatur und der Fenster nach den Einbrüchen 2012 und 2014.

Falls weitere Beweise, Zeugen und Unterlagen, die meine Klage rechtfertigen vorzulegen sind, bitte ich das Gericht um Mitteilung.

Ich erkläre an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit dem Gericht mitgeteilt habe. Als „Hobby“ Rechtsanwalt bitte ich um Nachsicht und Rücksichtnahme dafür, dass meine Klage nicht in jedem Fall dem Stil und der Methodik eines studierten Rechtsanwalts entspricht.

„Nobody is perfekt.“ Ich würde auch nicht von einem Richter bzw. Rechtsanwalt erwarten, dass dieser mir eine Unterrichtsstunde in Fach Chemie einer 12. Klasse perfekt hält bzw. eine professionelle Virensuche, Virenbekämpfung, Reparatur eines Notebook bzw. PC oder Einrichten eines Netzwerkes ausführen könnte, so wie ich es in mehr als 40 Jahren praktischer Arbeit erlernt habe.

Abschließend kann ich allen Beteiligten Parteien mitteilen, dass ich meinen mehr als 2800 Kunden gegenüber mein Versprechen eingehalten habe, DÜSTI's Computer-Shop in Oebisfelde mindestens 10 Jahre zu lenken und zu leiten.

Mein 10jähriges Jubiläum am 01. Juni 2018 konnte ich nicht in meinem Ladengeschäft in Oebisfelde Gardelegener Str. 9 feiern, weil ein uneinsichtiger Vermieter und seine Angehörigen und die Baufirma Peters aus Oebisfelde es in mehr als 9 Jahren nicht schafften, notwendige Reparaturen nach zwei Einbrüchen auszuführen und bauliche Standards zu schaffen, die es mir ermöglichten, eine Versicherung gegen Einbruch, Diebstahl und Vandalismus abzuschließen.

16/17

Obwohl der Vermieter bei unseren Gesprächen in seiner Firma Peters Bau mehrfach mitteilte, dass für größere unerwartete Reparaturen an seiner Immobilie eine Instandhaltungsrücklage existiert, wurde diese nicht dazu verwendet, die von meiner Firma geforderten baulichen Maßnahmen „Sicherheit des Gewerbemietobjektes“, „energetische Sanierung des großen Schaufenster“ durchzuführen. Somit entstanden meiner Firma in der Zeit des Mietverhältnisses vom 30.04.2008 bis 31.12.2018 ein erheblicher wirtschaftlicher und finanzieller Schaden.

Ich stelle den Antrag,

den Vermieter Wulfhard Peters zu verpflichten, einen Energieausweis (Seit 2014 Pflicht) für das Gewerbemietobjekt dem Gericht vorzulegen, um zu erfahren, dass meiner Firma während des Mietverhältnisses zu hohe Energiekosten berechnet wurden.

Bei Verweigerung durch den Vermieter, einen Sachverständigen zu bestellen, der diesen Energieausweis auf Kosten des Vermieters erstellt.

Beweis:

Das linke große Schaufenster sowie die Verglasung der Eingangstür und der 3 Fenster besteht aus einfachem nicht isolierten Fensterglas. Im Werkstattraum befindet sich in der Wand ein großes Loch, welches vom Vormieter als Abzug diente. Die beschädigte Eingangstür hält nicht dicht und trotz Heizung war es in den Räumen stets kalt, weil auch die Außenfassade des Gewerbemietobjektes nicht gedämmt war.

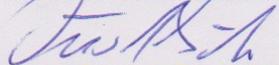
Ich stelle den Antrag,

mir eine beglaubigte Kopie des Energieausweises zur Verfügung zu stellen, um festzustellen, dass meiner Firma seit 2014 zu hohe Mietnebenkosten berechnet wurden.

In Anbetracht der Kompliziertheit dieses Falls bitte ich das Amtsgericht Haldensleben um Rechtshilfe und Rechtsbeistand und die Verpflichtung eines Rechtsanwaltes, um die Erledigung dieses Rechtsstreits nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Ich bitte auch darum mit der Vorsitzenden Richterin Miriam Soehring vom Landgericht Magdeburg bezüglich einer Restriktionsklage gegen das Urteil 9O 1336/17 (408) Kontakt aufzunehmen. Denn trotz unzähliger Schreiben verweigert diese Richterin mir jegliche Kommunikation. Dies ist eines Richters bzw. Richterin unwürdig und verstößt gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen



Horst-Gerhard Düsterhöft

17/17